

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2708/J-NR/2014 betreffend Lehrkräfte zur sonderpädagogischen Betreuung, die die Abg. Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen am 9. Oktober 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

Nein, dem Bundesministerium für Bildung und Frauen war der im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage wiedergegebene Sachverhalt vor Anfragestellung nicht bekannt, zumal pädagogische Fragen des Schulbesuchs bei sonderpädagogischem Förderbedarf in die Zuständigkeit des Landesschulrates für Salzburg und Fragen der Ressourcenzuteilung im Bereich der Landeslehrerinnen und -lehrer im Pflichtschulbereich in die Zuständigkeit des Landes fällt.

Um die qualitätsvolle schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sicherzustellen, sind geeignete Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich. Dazu zählt etwa auch die in die Zuständigkeit des Landes fallende Bereitstellung adäquater personeller Rahmenbedingungen. Im Pflichtschulbereich hat das Bundesministerium für Bildung und Frauen keinen Einfluss auf die Stundenzuteilung an die einzelnen Schulstandorte. Diese liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder. Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf sind unter anderem berechtigt die allgemeine Schulpflicht im Rahmen eines integrativen Unterrichtes an einer Volksschule zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar ist. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird die Aufnahme in eine sprengelfremde Schule erleichtert, da keine Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule für die Genehmigung des sprengelfremden Schulbesuchs erforderlich ist (vgl. § 8 Abs. 2 Z 1 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz).

Nach Befassung und Auskunft des Landesschulrates für Salzburg konnte aufgrund des Wegfalls von anderen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und des damit verbundenen Wegfalls von Lehrkräftestunden zur Abdeckung des sonderpädagogischen Förderbedarfes eine Förderung in dieser Klasse nicht mehr erfüllt werden. Mitte Juni 2014 wurden unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und einer Vertrauensperson seitens der zuständigen

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Schulaufsicht des Landesschulrates für Salzburg im Rahmen eines aus Sicht des Landesschulrates gut und konstruktiv verlaufenden Gesprächs die Möglichkeiten einer Beschulung unter anderem in einer ausreichend mit Personalressourcen ausgestatteten anderen Schule im Einzugsbereich erörtert. Nach Antrag der Erziehungsberechtigten ist ein Verfahren in Entsprechung der landesausführungsgesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 3 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 durchzuführen. Danach bedarf die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen schulpflichtigen Kindes der Zustimmung der für die Wahlschule zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Ungeachtet des Umstandes, dass das Bundesministerium für Bildung und Frauen für ein Verfahren betreffend einen sprengelfremden Schulbesuch nicht zuständig ist, wurde das Land befasst und es ist nach Auskunft des Amtes der Salzburger Landesregierung zur angeführten Zahlungsaufforderung des Landes anzumerken, dass es sich dabei um eine Landesverwaltungsabgabe handle, welche von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge des Verfahrens gemäß § 35 Abs. 3 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen vorzuschreiben sei. Eine diesbezügliche Änderung des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes zum Zwecke einer Ausnahme von der Abgabepflicht in diesen Fällen werde jedoch bereits vorbereitet.


Zu Fragen 5 und 6:

Dem Bundesministerium für Bildung und Frauen liegen dazu keine Informationen vor. Bemerkenswert wird, dass die Planstellen im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen auf Antrag der Bundesländer, nach den für das betreffende Schuljahr geltenden Stellenplanrichtlinien, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen genehmigt werden. Die Zuteilung der Planstellen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt entsprechend dem geltenden Finanzausgleich auf Grundlage der von den Ländern gemeldeten Gesamtanzahl von Schülerinnen und Schülern. Die Diensthoheit und somit der konkrete Einsatz der einzelnen Lehrpersonen an den Pflichtschulstandorten als auch die Aufnahme von Landeslehrpersonen obliegt, im Sinne der Kompetenzverteilung, ausschließlich den Ländern. Der Prozentsatz von 2,7% für den Anteil der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, welcher von der Gesamtanzahl der gemeldeten Schülerinnen und Schüler berechnet wird, kann nur im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich geändert werden, bei denen das Bundesministerium für Bildung und Frauen allerdings nicht Verhandlungspartner ist.

Wien, 9. Dezember 2014
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0339-III/4/2014

Signaturwert	QcbduhWY19ztxv8Fqjrdi4tRttuqJR0wYkKiOVKIXTHiFBZ+s5oaXb+BNxfzwlumryliYwMtVzJ51xaG3B58R39Ff3/YGsMVCuPFrV6ktnpA1/KNKnkqULjn8zkeccRy3/UTHOl/ixGNZgTrR747Qt0llizvj7Of+LmrBY+06jyotDwQ+btYp15csOkhZTetBTREC3z5GI0s1Ob/5r/c03kpFqaa1umMNA3wjY57zTzf4QlusokPyzljvQeU3juTlSswa2uMCGu2b1ox3khEBnMJX9vEC3giFtlqw/oalxviEgTMX/mcJGT3wEq9nuSF0Y82Ap0F9k4QIMkSM2uA==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-12-09T15:25:38+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	